



www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt

ÖSTERREICH

[VERFASSUNGSGERICHTLICHE](#)

[RECHTSPRECHUNG](#)

[TIROLER](#)

[LANDESGESETZGEBUNG](#)

[VERWALTUNGSGERICHTLICHE](#)

[RECHTSPRECHUNG](#)

[Verwaltungsgerichtshof](#)

[Landesverwaltungsgericht Tirol](#)

ITALIEN

[VERFASSUNGSGERICHTLICHE](#)

[RECHTSPRECHUNG](#)

[AUTONOME PROVINZ BOZEN](#)

[SÜDTIROL](#)

[Landesgesetzgebung](#)

[Verwaltungsgerichtliche](#)

[Rechtsprechung](#)

[AUTONOME PROVINZ TRIENT](#)

[Landesgesetzgebung](#)

[Verwaltungsgerichtliche](#)

[Rechtsprechung](#)

EVENTS

[LITERATURTIPPS](#)

Impressum

ÖSTERREICH

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

VfGH 29.11.2014, [G 30/2014](#); Verwaltungsgericht muss Partei im Verfahren nach Art 144 B-VG sein. Aufhebung des § 83 VfGG als verfassungswidrig:

Gegenstand der Kontrolle des VfGH im Rahmen von Art 144 B-VG ist nicht das Verwaltungsverfahren, sondern die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Dem Art 144 B-VG liegt das verfassungsrechtliche Konzept zugrunde, dass die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung im Verfahren vor dem VfGH grundsätzlich mit jenem Organ erörtert wird, das diese Entscheidung erlassen hat. Damit ist gemeint, dass das belangte Gericht jene Gründe ins Treffen führt, die für die Verfassungsmäßigkeit der Entscheidung und gegebenenfalls auch die Verfassungsmäßigkeit der angewendeten Rechtsvorschriften sprechen.

Es ist daher mit Art 144 B-VG unvereinbar, wenn der Gesetzgeber zwar die Parteien des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, dessen Entscheidung in Beschwerde gezogen wird, aber nicht das belangte Verwaltungsgericht selbst zur Partei des verfassungsgerichtlichen Verfahrens macht.

Redaktion und Übersetzung

Maria Bertel, Paulina Borowska,
Cristina Fraenkel-Haeberle, Anna
Gamper, Agnese di Giorgio,
Flavio Guella, Esther Happacher,
Christian Ranacher, Sigmund
Rosenkranz, Jens Woelk. Alle
Angaben ohne Gewähr.

Gefördert von



VfGH 2.12.2014, [G 148/2014](#); Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Sonderverfahrensrecht nach Art 136 Abs 2 B- VG:

Der VfGH hat in diesem Erkenntnis erstmals grundlegende
Aussagen zu den Voraussetzungen, unter denen der
Materiengesetzgeber von den Regelungen des
Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) abweichen
darf, getroffen:

Das Kriterium, dass durch Bundes- oder Landesgesetz
Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte
getroffen werden können, wenn sie zur Regelung des
Gegenstandes iSd Art 136 Abs 2 B-VG „erforderlich“ sind,
entspricht jenem des Art 11 Abs 2 letzter Halbsatz B-VG. Vom
VwGVG abweichende Regelungen dürfen daher nur dann
getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes
„unerlässlich“ sind (ständige Rechtsprechung zu Art 11 Abs 2 B-
VG, die insofern auf Art 136 Abs 2 B-VG übertragen werden
kann).

Abweichende Regelungen sind weiters nur dann zulässig, wenn
sie nicht anderen Verfassungsbestimmungen, etwa dem
Rechtsstaatsprinzip und dem daraus abgeleiteten Grundsatz der
Effektivität des Rechtsschutzes widersprechen (vgl. VfSlg
15.218/1998, 17.340/2004); in dieser Hinsicht hat die durch Art
136 Abs 2 letzter Satz B-VG geschaffene Rechtslage ebenfalls
nichts geändert.

Aus diesem Grund war eine Regelung im § 77 Abs 2 des
Sicherheitspolizeigesetzes betreffend den generellen Ausschluss
der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen die
Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung als „nicht
erforderlich“ und damit verfassungswidrig zu qualifizieren. Da
nämlich das Landesverwaltungsgericht nicht befugt ist, im
Verfahren gegen die bescheidmäßige Anordnung einer
erkennungsdienstlichen Behandlung die aufschiebende Wirkung
zuzuerkennen, muss der von der Anordnung einer
erkennungsdienstlichen Behandlung Betroffene die
erkennungsdienstliche Behandlung vorerst jedenfalls hinnehmen,
selbst dann, wenn im Einzelfall der damit verbundene Eingriff in
seine Rechte potentiell auf einer rechtswidrigen behördlichen
Entscheidung beruht. Durch diese Regelung wird der
Rechtsschutzsuchende mit dem Rechtsschutzrisiko in einem
besonders grundrechtssensiblen Bereich bis zur endgültigen
Rechtsschutzgewährung einseitig belastet.

VfGH 9.12.2014, [B 891/2013](#) ua; § 40 Abs 6 zweiter Satz TFLG 1996 verfassungskonform:

Dass der Gesetzgeber in § 40 Abs 6 zweiter Satz TFLG 1996
eine Häufteileilung der Erträge aus Parallelnutzungen des
Teilwaldes festlegt, die Beschränkungen für die Nutzung des
Teilwaldberechtigten nach sich ziehen, begegnet keinen
Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitssatz und das
Eigentumsgrundrecht, weil die Halbierung dieser Erträge in
Einklang mit dem gesamten System des Rechtsverhältnisses
zwischen Grundeigentümer und Teilwaldberechtigtem steht, wie
es sich aus den Bestimmungen des TFLG 1996, die sich auf
Teilwälder bzw Teilwaldrechte beziehen, ergibt (vgl VfSlg
[19.800/2013](#)). Das Teilwaldrecht verhindernde Nutzungen sind
entweder unzulässig oder führen zu einem Erlöschen desselben
(vgl § 40 Abs 5 TFLG 1996); § 40 Abs 6 zweiter Satz leg cit findet
diesfalls keine Anwendung. Beeinträchtigen Parallelnutzungen ein
bestehendes Teilwaldrecht bloß, kommt es zu der in § 40 Abs 6
leg cit vorgesehenen Teilung der Erträge. Wird das Teilwaldrecht
durch eine andere Nutzung nicht beeinträchtigt, findet keine

Teilung der Erträge statt.

VfGH 10.12.2014, [G 104/2013](#): Entfall des urheberrechtlichen Schutzes durch Verweisung und Verbindlicherklärung einer ÖNORM entsprechend landesrechtlichen Kundmachungsvorschriften:

Die ÖNORM B1600 wurde auf Grund der Tiroler Technischen Bauvorschriften 2008 iSd § 5 NormenG 1971 für verbindlich erklärt. Nach den in diesem Zusammenhang anzuwendenden landesrechtlichen Kundmachungsvorschriften bedurfte die für verbindlich erklärte ÖNORM nicht der Verlautbarung im Landesgesetzblatt bzw im Boten für Tirol.

Der Inhalt der ÖNORM B1600 wurde im Zuge ihrer Verbindlicherklärung durch den Ordnungsgeber nicht kundgemacht. Nichtsdestoweniger hat sich der Ordnungsgeber ihren Inhalt durch die Verweisung und Verbindlicherklärung gleichsam zu eigen gemacht. Im Lichte des Beschlusses VfSlg. 14.668/1996 steht daher der Vervielfältigung dieser ÖNORM – auch durch die antragstellende Gesellschaft – die angefochtene Vorschrift des § 7 NormenG 1971 (nach dessen Abs. 1 dürfen ÖNORMEN nur vom ASI in den Verkehr gesetzt und vervielfältigt werden) weder entgegen noch darf dafür gemäß § 7 Abs 2 NormenG 1971 ein Entgelt verlangt werden.

VfGH 11.12.2014, [B 116/2012](#): Gleichheitswidrigkeit der Verschreibung von Erschließungsbeiträgen für die Errichtung von Rettungsschachtkopfgebäuden:

Es ist unsachlich und daher gleichheitswidrig, Bauwerke wie jene im vorliegenden Fall als Gebäude iSd § 2 Abs 3 Tir VerkehrsaufschließungsabgabenG 2011 (TVAG 2011) zu qualifizieren und sie damit der Abgabepflicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu unterwerfen. Die in Rede stehenden Bauwerke stehen in unmittelbarer Verbindung mit Eisenbahntunneln und befinden sich am Ende von Rettungsschächten, die aus dem Tunnel führen. Sie enthalten Telekomanlagen, Trafostationen, Ventilatoren bzw die Belüftung der Tunnelschleuse und sonstige Einrichtungen für den Notfall, damit der Tunnel verlassen werden kann.

Auch wenn diese Bauwerke damit dem Wortlaut nach den Tatbestandselementen des § 2 Abs 3 TVAG 2011 entsprechen, schließen es die Merkmale der mit dem TVAG 2011 geregelten Abgabe aus, sie als solche Gebäude zu qualifizieren. Nach der Absicht des Gesetzes sollten Eisenbahnanlagen nur in der Hinsicht in die Abgabepflicht einbezogen werden, als der betreffende Grundeigentümer Nutzen aus der Verkehrsaufschließung zieht, sodass diese Gebäude insofern jenen nach der Tir Bauordnung bewilligungspflichtigen gleichen. Dies trifft aber auf die hier in Rede stehenden Schachtkopfgebäude von Rettungsschächten eines Eisenbahntunnels nicht zu.

VfGH 3.3.2015, [G 181/2014](#): Verfassungswidrigkeit der Übertragung der Entscheidung von Verwaltungsstrafsachen an Landesrechtspfleger im Gesetz über das Wiener Verwaltungsgericht:

Der VfGH hatte in diesem Erkenntnis erstmals Gelegenheit, sich dazu zu äußern, welche Art von Angelegenheiten bei den neuen Verwaltungsgerichten sog Rechtspflegern, das sind besonders ausgebildete nichtrichterliche Bedienstete, übertragen werden können:

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des EGMR ist die dem Verfahren vor dem zuständigen Richter des Verwaltungsgerichtes

vorgelagerte Entscheidungszuständigkeit eines Rechtspflegers (zur mangelnden Tribunalqualität des Rechtspflegers vgl VfSlg 19.825/2013), deren zentraler Zweck die Steigerung der Effizienz des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, im Lichte des Art 6 EMRK zulässig.

Der Ermächtigung zur Übertragung der Besorgung „einzelner“ Arten von Geschäften an Rechtspfleger gemäß Art 135a B-VG sind Grenzen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht gesetzt.

- Bei der Beurteilung, ob eine Art von Geschäften in qualitativer Hinsicht einer Besorgung durch Rechtspfleger zugänglich ist, ist der Zweck der Einrichtung von Rechtspflegern zu berücksichtigen. Dieser war – und ist – die „Entlastung“ der Richter.
- Bestimmte Arten von Geschäften der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz sind von Verfassung wegen der Besorgung durch Richter vorbehalten; an Rechtspfleger kann nur die Besorgung jener Arten von Geschäften übertragen werden, die sich ihrem Wesen nach für die Übertragung eignen. Die wesensmäßige Eignung einer Art von Geschäften zur Besorgung durch Rechtspfleger kann insbesondere ihr geringer Schwierigkeitsgrad oder ihr hohes Maß an Standardisierbarkeit begründen.
- Der schon in Art 135 B-VG zum Ausdruck kommende Grundsatz, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Richter ausgeübt wird, lässt sich nicht dadurch substituieren, dass in von Rechtspflegern selbstständig zu führenden Verfahren einem Richter Aufsichts-, Eingriffs- und Weisungsbefugnisse eingeräumt werden.

Die – viele Fälle des Einsatzes von Rechtspflegern in der ordentlichen Gerichtsbarkeit kennzeichnende – Konstellation, dass Verfahrensgegenstand die Fällung einer Erstentscheidung ist, liegt bei der Tätigkeit von Rechtspflegern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz typischerweise (und im vorliegenden Fall zur Gänze) nicht vor. Vielmehr geht es vor dem Verwaltungsgericht der Sache nach um die Kontrolle von Entscheidungen der Verwaltung, also – wiederum verglichen mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit – materiell gesehen um eine Tätigkeit, die für ein Instanzgericht charakteristisch ist. Der Rechtspfleger in der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz ist damit wie der Verwaltungsrichter typischerweise (und im vorliegenden Fall durchwegs) in Fällen zuständig, in denen ein Betroffener gegen eine Entscheidung der Verwaltung Rechtsschutz sucht. Bei der Beurteilung, ob der Nachprüfung verwaltungsbehördlicher Entscheidungen dienende Verfahren ihrem Wesen nach geeignet sind, zur Gänze durch Rechtspfleger besorgt zu werden, ist daher die Stellung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im System des Verwaltungsrechtsschutzes in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über eine Beschwerde gegen ein Straferkenntnis eignet sich aus den folgenden Gründen nicht zur Übertragung an Rechtspfleger und verstößt daher gegen Art. 135 und 135a B-VG: Das Verwaltungsgericht hat in solchen Verfahren im Regelfall Beweise zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zu erheben und zu würdigen, über die Schuld des Beschuldigten zu befinden und im Rahmen der Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner

Beeinträchtigung durch die Tat zu beurteilen sowie die in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen. Im Hinblick darauf sind verwaltungsgerichtliche Verfahren über Beschwerden gegen Straferkenntnisse ihrem Wesen nach im Regelfall nicht geeignet, zur Gänze durch Rechtspfleger besorgt zu werden; nur bestimmte im Rahmen dieser Verfahren über Beschwerden gegen Straferkenntnisse zu besorgende Arten von Geschäften - zu welchen die Durchführung der mündlichen Verhandlung jedenfalls nicht zählt - sind einer Übertragung an Rechtspfleger zugänglich (vgl § 25 VGWG). Daher ist auch die im vorliegenden Fall eingezogene, an die durch die belangte Behörde verhängte Geldstrafe anknüpfende Wertgrenze von € 1.500 von vornherein nicht geeignet, die Verfassungsmäßigkeit der bekämpften Bestimmung zu begründen. Im Übrigen stellt eine solche Wertgrenze keinen validen Anknüpfungspunkt für die wesensmäßige Eignung dieser Arten von Geschäften zur Besorgung durch Rechtspfleger dar.

12.3.2015, [E 58/2015](#): Verfassungsmäßigkeit des differenzierten Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen Baubewilligungen nach der Oö BauO:

§ 56 Abs. 1 Oö BauO 1994 normiert in Abweichung zu § 13 Abs 1 VwGVG, dass in den Angelegenheiten der Oberösterreichischen Bauordnung 1994 Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG keine aufschiebende Wirkung haben, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird. Dieser Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gilt allerdings nicht generell und ausnahmslos. § 56 Abs 2 Oö BauO 1994 räumt nämlich im Baubewilligungsverfahren der letztinstanzlichen Verwaltungsbehörde bzw (ab Zuständigkeitsübergang) dem Verwaltungsgericht die Möglichkeit ein, der Beschwerde des Nachbarn gegen die erteilte Baubewilligung bei Vorliegen der Voraussetzungen die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Im Rahmen dieser Entscheidung hat die letztinstanzliche Verwaltungsbehörde bzw das Verwaltungsgericht umfassend die öffentlichen Interessen sowie die Interessen des Bewilligungswerbers und alle geltend gemachten Interessen der Nachbarn abzuwägen. Ungeachtet der Tatsache, dass gegebenenfalls der Bauwerber die Kosten der Beseitigung des konsenslos gewordenen Bauwerks zu tragen hätte, hat die Behörde dabei umfassend alle diese Kriterien im Einzelfall zu berücksichtigen. § 56 Oö BauO 1994 steht somit nicht im Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip und dem daraus abgeleiteten Prinzip der Effektivität des Rechtsschutzes und ist im Hinblick auf ihren Regelungszweck und angesichts der Besonderheiten des Baubewilligungsverfahrens auch mit Art 136 Abs 2 B-VG vereinbar.

TIROLER LANDESGESETZGEBUNG

Hinweis:

Die Landesgesetzblätter werden seit dem 1. Jänner 2014 im RIS authentisch elektronisch kundgemacht, konsolidierte Fassungen der betreffenden Gesetze sind ebenfalls im RIS abrufbar (<http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/>). Die dazugehörigen Begutachtungsentwürfe samt Stellungnahmen sowie Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (<http://www.tirol.gv.at/landtag/>) unter Parlamentarische Materialien abrufbar.

Tiroler Seveso III-Anpassungsgesetz, [LGBI 187/2014](#):
Enthält die erforderlichen Anpassungen an die sog [Seveso III-Richtlinie](#) im Tiroler Katastrophenmanagementgesetz, im Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, in der Tiroler Bauordnung 2011, im Tiroler Straßengesetz und im Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012.

4. LBedG-Novelle, [LGBI 188/2014](#):

Führt das seit dem 1. Jänner 2007 bereits für die Bediensteten der Landesverwaltung geltende funktionsbezogene Entlohnungssystem mit 1. Jänner 2015 nunmehr auch für die Bediensteten in den Landeskrankenanstalten ein.

Änderung des Tiroler Kriegssopfer- und Behindertenabgabegesetzes, [LGBI 189/2014](#):

Ersatzlose Abschaffung der Kriegssopfer- und Behindertenabgabe.

Änderung des Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetzes, [LGBI 191/2014](#):

Diverse kleinere Anpassungen der Bestimmungen über die Arbeitnehmerförderung.

Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, [LGBI 14/2015](#):

Enthält diverse Erleichterungen für den weiteren Ausbau der Wasserkraft sowie für die Modernisierung und Bestandsicherung vorhandener Wasserkraftanlagen, ermöglicht aber gleichzeitig auch die künftige Ausweisung freier Fließstrecken von Gewässern durch Verordnung der Landesregierung. Weitere Änderungen betreffen die Weisungsfreistellung des Landesumweltanwaltes, die Privilegierung nach innen gerichteter Werbeeinrichtungen in bestehenden oder genehmigten Sportanlagen oder die bessere Unterstützung und Förderung der Schutzgebietsbetreuung.

Änderung des Tiroler Tourismusgesetzes 2006, [LGBI 15/2014](#):

Betrifft insbesondere die Einrichtung eines Dachverbandes der Tiroler Tourismusverbände als Körperschaft öffentlichen Rechts und enthält weitere Änderungen im Organisationsrecht der Tourismusverbände.

VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Verwaltungsgerichtshof

VwGH 21.10.2014, [Ro 2014/03/0076](#); für das Verwaltungsgericht maßgebliche Sach- und Rechtslage:

Wenn das Verwaltungsgericht in der Sache selbst entscheidet, hat seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten. Gleiches gilt auch für den Fall, dass ein Verwaltungsgericht nicht in der Sache selbst entscheidet, zumal andernfalls die für einen solchen Fall angeordnete Bindung der Verwaltungsbehörde an die Begründung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung konterkariert würde (vgl § 28 VwGVG 2014, insbesondere Abs 3 und 4).

VwGH 29.10.2014, [Ro 2014/04/0069](#); Einstweilige Anordnung im Revisionsverfahren:

Ungeachtet der fehlenden entsprechenden Rechtsgrundlage im

VwGG kann im Revisionsverfahren die Erlassung einstweiliger Anordnungen in unmittelbarer Anwendung von Unionsrecht geboten sein. Mangels entsprechender Zuständigkeitsregeln ist zur Bestimmung der Zuständigkeit von der „sachnächsten“ Zuständigkeit auszugehen. „Sachnächstes“ Gericht für die Prüfung der Erlassung einstweiliger Anordnungen ist das Verwaltungsgericht, weil es als Einbringungsgericht als erstes Kenntnis von der Revision und dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hat und auch aufgrund seiner sonstigen Funktionen im Revisionsverfahren regelmäßig so mit den Gegebenheiten des Falles vertraut ist, dass es im Ergebnis schneller und effektiver als der VfGH über die Notwendigkeit eines unionsrechtlich gebotenen einstweiligen Rechtsschutzes in Form einer einstweiligen Anordnung entscheiden kann. An dieser Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ändert selbst die Vorlage der Revision an den VwGH nichts.

VwGH 15.12.2014, [Ro 2014/17/0121](#); Geltung des Amtswegigkeitsprinzips und des Grundsatzes der materiellen Wahrheit im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Es ist nicht Aufgabe der neu eingerichteten Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern vielmehr über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden. Gemäß § 38 VwGVG iVm. § 25 VStG gelten im Verwaltungsstrafverfahren vor den Verwaltungsgerichten der Amtswegigkeitsgrundsatz und der Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit. Betreffend die Ermittlung des Sachverhaltes bedeutet dies, dass die Verwaltungsgerichte verpflichtet sind, von Amts wegen ohne Rücksicht auf Vorträge, Verhalten und Behauptungen der Parteien die entscheidungserheblichen Tatsachen zu erforschen und deren Wahrheit festzustellen. Der Untersuchungsgrundsatz verwirklicht das Prinzip der materiellen (objektiven) Wahrheit, welcher es verbietet, den Entscheidungen einen bloß formell (subjektiv) wahren Sachverhalt zu Grund zu legen. Der Auftrag zur Erforschung der materiellen Wahrheit verpflichtet die Verwaltungsgerichte, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, um der Wahrheit zum Durchbruch zu verhelfen. In diesem Sinne sind alle sich bietenden Erkenntnisquellen sorgfältig auszuschöpfen und insbesondere diejenigen Beweise zu erheben, die sich nach den Umständen des jeweiligen Falles anbieten oder als sachdienlich erweisen können. Die Sachverhaltsermittlungen sind ohne Einschränkungen eigenständig vorzunehmen. Auch eine den Beschuldigten allenfalls treffende Mitwirkungspflicht enthebt das Verwaltungsgericht nicht ihrer aus dem Grundsatz der Amtswegigkeit erfließenden Pflicht, zunächst selbst – soweit das möglich ist – für die Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise zu sorgen. Die Mitwirkungspflicht der Partei hat insbesondere dort Bedeutung, wo ein Sachverhalt nur im Zusammenwirken mit der Partei geklärt werden kann.

VwGH 17.12.2014, [Ra 2014/03/0049](#); Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht:

„Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG ist – ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfungsfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat.

VwGH 17.12.2014, [Ro 2014/03/0066](#); Keine strikte Bindung des Verwaltungsgerichts an die Beschwerde:

Die Wortfolge in § 27 VwGVG „auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3 und 4)“ kann dahingehend verstanden werden, dass der Gesetzgeber damit klarstellen wollte, dass sich das Verwaltungsgericht sowohl mit den Beschwerdegründen als auch mit dem Begehren im Rahmen der Prüfung des angefochtenen Bescheides inhaltlich auseinanderzusetzen hat. Das BVwG hat seine Kognitionsbefugnis nicht überschritten, wenn es – anders als noch die Behörde – in der Begründung seines Erkenntnisses die UVP-Pflicht für die von der Revisionswerberin geplante Schigebietserweiterung nicht auf § 3a Abs 1 Z 1 iVm Anhang 1 Z 12 lit b UVPG 2000, sondern auf § 3a Abs 2 iVm Anhang 1 Z 12 lit b UVPG 2000 stützte, zumal die Sache des gegenständlichen Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht die Frage war, ob für die Schigebietserweiterung eine UVP durchzuführen ist. Das Verwaltungsgericht war bei der Prüfung dieser Sache auf Grund der Beschwerde im Sinn des § 27 VwGVG in seiner rechtlichen Beurteilung an das Beschwerdevorbringen nicht gebunden, und es durfte auch Sachverhaltselemente, die bei der Prüfung auf Grund der Beschwerde im gerichtlichen Verfahren hervorgekommen sind, seiner Entscheidung zugrunde legen.

VwGH 18.2.2015, [Ko 2015/03/0001](#); Kompetenzkonflikt zwischen Verwaltungsgerichten:

Ungeachtet der durch die subsidiäre Anwendbarkeit des § 6 AVG auch den Verwaltungsgerichten eröffneten Möglichkeit, Anbringen, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, an die zuständige Stelle – die auch ein anderes sachlich oder örtlich zuständiges Verwaltungsgericht sein kann – durch verfahrensleitenden Beschluss im Sinn des § 31 Abs 2 VwGVG weiterzuleiten, ist jedenfalls dann, wenn die Unzuständigkeit eines Verwaltungsgerichts zweifelhaft und nicht offenkundig ist, eine Entscheidung über die Zuständigkeit in der in den Verfahrensgesetzen vorgesehenen Form (Beschluss über die Zurückweisung wegen Unzuständigkeit oder Erkenntnis in der Sache bzw Zurückweisung aus anderen Gründen oder Einstellung unter Bejahung der Zuständigkeit) zu treffen (vgl zu § 6 AVG etwa die Beschlüsse vom 23. November 1993, 93/04/0216, und vom 29.10.2014, [Ro 2014/04/0069](#); siehe dazu auch oben).

VwGH 24.2.2015, [Ra 2014/19/0171](#); mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht:

Für die Auslegung des § 24 Abs 1 VwGVG ist die zu § 67d Abs. 1 AVG ergangene Rechtsprechung maßgeblich. Demnach hat das Verwaltungsgericht (selbst bei anwaltlich Vertretenen) auch ohne Antrag von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn es dies für erforderlich hält, wobei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ohne Parteienantrag nicht im Belieben, sondern im pflichtgemäßen Ermessen des Verwaltungsgerichts steht. Dies ist nach der Rechtsprechung etwa dann anzunehmen, wenn die Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde substantiiert bekämpft und/oder ein konkretes sachverhaltsbezogenes Vorbringen erstattet wird.

Landesverwaltungsgericht Tirol

28.01.2015, [LVwG-2013/23/0488-13](#); Salmonellen – verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Einzelhandels:

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, die maßgebliche Verordnung Nr 2073/2005 gelte nicht für den Einzelhandel, wurde vom EuGH in seiner Urteilsbegründung zu Rs C-433/13 in Bezug auf die erste Vorlagefrage eindeutig widerlegt. Er führte aus, dass das vom Unionsrecht erfasste frische Geflügelfleisch das für Salmonellen nach der Verordnung Nr 2073/2005 geltende mikrobiologische Kriterium in allen Stadien des Vertriebes erfüllt werden muss und somit auch auf der Stufe des Einzelhandels. Das bedeutet, dass über Lebensmittelunternehmen für den Verkauf von mit Salmonellen kontaminiertem Fleisch eine Strafe verhängt werden kann, selbst wenn die kontaminierte Ware von einem anderen Unternehmen produziert und verpackt wurde. Müsste das mikrobiologische Kriterium nicht auf allen Vertriebsstufen (einschließlich des Einzelhandels) eingehalten werden, würde dies ein grundlegendes Ziel des Lebensmittelrechts, nämlich ein hohes Schutzniveau der Gesundheit der Bevölkerung, konterkarieren. Die Mitgliedsstaaten müssen Vorschriften für Sanktionen bei Verstößen gegen das Lebensmittelrecht festlegen und diese Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ausgestalten.

10.02.2015, [LVwG-2014/20/3296-2](#); Besitz mehrerer Führerscheine; Ablieferungspflicht bzgl eines weiteren Führerscheins:

Wenn jemand im Besitz mehrerer EWR-Führerscheine ist, hat er alle bis auf den zuletzt ausgestellten Führerschein bei der Behörde abzuliefern. Diese Verpflichtung besteht gegenüber der zuständigen Führerscheinbehörde. Es ist daher nicht entscheidend, dass die Polizeikontrolle, bei welcher ein zweiter Führerschein vorgefunden wurde, außerhalb des Bundesgebietes stattgefunden hat.

25.02.2015, [LVwG-2014/22/2687-5](#); konsenslose Bauführung:
Es mag durchaus zutreffen, dass manche Überdachungen für Kraftfahrzeuge (Carports) allgemeine bautechnische Kenntnisse nicht wesentlich berühren, weshalb im Einzelfall auch eine Bauanzeige iSd § 23 TBO 2011 ausreichend sein kann. Es kann sich dabei allerdings nur um vergleichsweise einfach zu errichtende Konstruktionen mit einer nur geringen überbauten Fläche handeln. Die in Rede stehende bauliche Anlage ist aufgrund ihrer Konstruktionsvariante mittels verzinkter Stahlkonstruktion bzw deren Ausmaße von ca 12 m Länge, 2,50 m Tiefe und einer Höhe von 2,80 m nicht in diesem Sinne privilegiert. Es liegt daher jedenfalls eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage vor (vgl dazu auch VwGH 30.5.2006, 2004/06/2010). Vor allem für deren fachgerechte Herstellung sind Kenntnisse der Statik und Bauphysik zwingend erforderlich.

26.02.2015, [LVwG-2014/44/1774-2](#); Verkauf agrargemeinschaftlicher Grundstü>[LVwG-2015/23/0464-1](#); Tir JagdG; Parteistellung:

Grundeigentümern kommt in Verfahren nach dem TJG nur in einzelnen und ausdrücklich genannten Verfahren Parteistellung zu (bspw VwGH v 27.4.1992, 91/19/0059). Für den Bereich der hier entscheidungsrelevanten Bestimmung des § 52 TJG kommt einer Grundeigentümerin nur insofern Parteistellung zu, wenn dem Verfahren ein diesbezüglicher verfahrenseinleitender Antrag dieser Grundeigentümerin zu Grunde liegt (VwGH v 27.4.1992, 91/19/0059 mwN). Ein derartiger Sachverhalt liegt hier nicht vor. Aber auch unter Zugrundelegung einer Parteistellung der Beschwerdeführerin wäre für diese mangels Beschwer nichts zu gewinnen. Grundeigentümer haben im Umfang des § 52 TJG nur

Anspruch auf einen ausreichenden Schutz ihres Eigentumes durch geeignete Maßnahmen wie etwa der Anordnung zusätzlicher Abschüsse. Die Beschwerdeführerin versucht aber mit ihren Beschwerdeausführungen geradezu das Gegenteil, nämlich einen geringeren Abschuss zu erreichen. Ein derartiges Vorbringen ist aber nicht mit dem subjektiven Rechtsschutzinteresse der verfahrensrelevanten Norm in Einklang zu bringen.

02.03.2015, [LVwG-2014/26/1477-12](#); Waldverwüstung; Waldfeststellung;

Von üblichen land- und forstwirtschaftlichen Maßnahmen, wie der Beschwerdeführer unter Hinweis auf Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes vermeint, kann vorliegend angesichts der durchgeführten Umwandlung einer Waldfläche in eine Parkanlage zweifelsohne nicht gesprochen werden. So hat etwa der Verwaltungsgerichtshof in Wien in seiner Entscheidung vom 24.07.2013, ZI 2012/10/0144, unmissverständlich klargestellt, dass die Umwandlung von Weide- oder Ackerland in Wald oder umgekehrt jedenfalls nicht unter Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nach den Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 fällt. Im Lichte dieser Entscheidung des VfGH ist aber nach Meinung des erkennenden Gerichts außer Zweifel gestellt, dass die vorliegend geschehene Umwandlung einer Waldfläche in eine Parkanlage nicht als eine Maßnahme der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung bezeichnet werden kann.

17.03.2015, [LVwG-2014/37/3406-8](#); atypisches Gemeindegut, Haus- und Gutsbedarf, Überling;

Das Nutzungsrecht am Gemeindegut besteht nur im Umfang des Haus- und Gutsbedarfes der berechtigten Liegenschaft (so auch § 70 Abs 2 erster Satz TGO 2011). Der Gemeinde stehen der Substanzwert und die Überschüsse aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit aus dem Titel des Eigentumsrechtes zu (VfGH 2.10.2013, [B 550/2012](#) ua).

Nutzungsrechte von Mitgliedern einer Agrargemeinschaft an Gemeindegutsgrundstücken bestehen ausschließlich im Bezug von Naturalleistungen zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfs. Nutzungen, die keinen konkreten Sachbedarf befriedigen sollen, sondern lediglich einen finanziellen Vorteil enthalten, gehören nicht zum Haus- und Gutsbedarf (vgl VfGH 2.10.2013, [B 550/2012](#) ua, mit Hinweis auf die Judikatur; zuletzt VfGH 9.12.2014, [B 891/2013](#) ua).

Der über den Umfang des Haus- und Gutsbedarfes der Nutzungsberechtigten erwirtschaftete Überschuss aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Überling) zählt zum Substanzwert von atypischen Gemeindegutsgrundstücken im Sinne des § 33 Abs 2 lit c Z 2 TFLG 1996.

18.03.2015, [LVwG-2014/37/2473-14](#); WRG; Pflichtenkollision;
Widerspricht die Erfüllung eines auf § 121 WRG 1959 gestützten behördlichen Auftrags anderen öffentlich rechtlichen Verpflichtungen – im konkreten Fall der Erhaltungspflicht zum Betrieb behördlich bewilligter Erdgasleitungen – ist von einer Pflichtenkollision auszugehen. In einem solchen Fall ist das rechtswidrige Verhalten, nämlich die Nicht- Erfüllung des gemäß § 121 WRG 1959 erteilten Auftrags, zur Auflösung der Pflichtenkollision gerechtfertigt. Die rechtfertigende Pflichtenkollision hebt gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG die Strafbarkeit des rechtswidrigen Verhaltens auf.

ITALIEN

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

<http://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do>

Urteil Nr. 82/2015:

Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol et al. über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 28 Abs. 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10 und 11-ter sowie von Art. 48 des Gesetzesdekrets vom 6. Dezember 2001 Nr. 201 ([Dringende Maßnahmen für das Wachstum, die Gerechtigkeit und die Sanierung der öffentlichen Haushalte](#)), das mit Änderungen von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 Nr. 214 umgewandelt wurde.

Beschluss Nr. 79/2015:

Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinzen Bozen und Trient über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 1 Abs. 132 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012 Nr. 228 ([Bestimmungen über das Erstellen des jährlichen und des mehrjährigen Haushalts des Staates – Stabilitätsgesetz 2013](#)).

Urteil Nr. 77/2015:

Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol et al. über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 16 Abs. 3, 4 und 9 sowie von Art. 24-bis des Gesetzesdekrets vom 6. Juli 2012 Nr. 95 ([Dringende Maßnahmen zur Überprüfung der öffentlichen Ausgaben ohne Änderung der Dienste gegenüber den Bürgern sowie Maßnahmen zur Vermögensfestigung der Bankinstitute](#)), das mit Änderungen von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. August 2012 Nr. 135 umgewandelt wurde; von Art. 1 Abs. 118 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012 Nr. 228 ([Bestimmungen über das Erstellen des jährlichen und des mehrjährigen Haushalts des Staates – Stabilitätsgesetz 2013](#)) und von Art. 11 Abs. 8 des Gesetzesdekrets vom 8. April 2013 Nr. 35 ([Dringende Maßnahmen zur Begleichung der fälligen Verbindlichkeiten der öffentlichen Verwaltung, zum finanziellen Ausgleich der Gebietskörperschaften und zur Einzahlung der Abgaben der Gebietskörperschaften](#)), das mit Änderungen von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 Nr. 64 umgewandelt wurde.

Beschluss Nr. 68/2015:

Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol et al. über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 1 Abs. 138, 141, 142, 143, 145 und 146 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012 Nr. 228 ([Bestimmungen über das Erstellen des jährlichen und des mehrjährigen Haushalts des Staates – Stabilitätsgesetz 2013](#)) sowie von Art. 12 des Gesetzesdekrets vom 6. Juli 2011 Nr. 98 ([Dringende Maßnahmen zur finanziellen Stabilisierung](#)), das mit Änderungen von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2011 Nr. 111 umgewandelt wurde.

Urteil Nr. 65/2015:

Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol et al. über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 35 Abs. 4 und 5 des Gesetzesdekrets vom 24. Januar 2012 Nr. 1 ([Dringende Maßnahmen für den Wettbewerb, die](#)

Infrastrukturentwicklung und die Konkurrenzfähigkeit), das mit Änderungen von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. März 2012 Nr. 27 umgewandelt wurde.

Beschluss Nr. 61/2015:

Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinzen Bozen und Trient über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 1 Abs. 25, 28 und 299 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012 [Nr. 228 \(Bestimmungen über das Erstellen des jährlichen und des mehrjährigen Haushalts des Staates – Stabilitätsgesetz 2013\)](#).

Urteil Nr. 46/2015:

Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol et al. über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 1 Abs. 461, 462, 463, 464 und 465 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012 Nr. 228 [\(Bestimmungen über das Erstellen des jährlichen und des mehrjährigen Haushalts des Staates – Stabilitätsgesetz 2013\)](#).

Urteil Nr. 19/2015:

Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol et al. über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 32 des Gesetzes vom 12. November 2011 Nr. 183 [\(Bestimmungen über das Erstellen des jährlichen und des mehrjährigen Haushalts des Staates – Stabilitätsgesetz 2012\)](#).

Urteil Nr. 269/2014:

Verfahren zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Art. 9, Abs. 5, Art. 16, Abs. 1, Art. 17, Abs. 1, Art. 21, Abs. 11, Art. 27, Abs. 4 und 6, lit. c), Art. 51, Absätze 4, 5, lit. a), 9, 12 und 18, Art. 57, Absätze 4 und 5, und Art. 77 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Trento vom 27.12.2011, Nr. 18 (Bestimmungen zur Zusammenstellung des Jahreshaushalts 2012 und des Mehrjahreshaushaltsplans 2012-2014 der Autonomen Provinz Trento – Landeshaushaltsgesetz 2012), auf Klage des Ministerratspräsidenten im Direktverfahren, abgeschickt zur Zustellung am 27.2.2012, in der Kanzlei hinterlegt am 6. März 2012 und unter Nr. 58 im Verfahrensregister 2012 eingetragen. Erklärung der Verfassungswidrigkeit der Art. 16, Abs. 1; Art. 27, Abs. 4; Art. 51, Abs. 12; Art. 57, Abs. 4; Art. 57, Abs. 5. Der Ausschluss einiger Gruppen von Angestellten und in anderen Vertragsverhältnissen Beschäftigter aus dem Gesamtvolumen der Aufwendungen für Personal (im Landeshaushalt, Art. 16 Abs. 1) durch den Landesgesetzgeber verstößt gegen die allgemeine, rechtmäßig durch den staatlichen Gesetzgeber gegenüber allen Regionen verfügte Ausgabenschranke; letztere ist aus Gründen der Koordinierung der staatlichen Finanzen im Hinblick auf die Erreichung nationaler Zielvorgaben notwendig, die ihrerseits auch durch Verpflichtungen gegenüber der EU bestimmt werden. Die anderen verfassungswidrigen Bestimmungen betreffen verschiedene, durch den Landesgesetzgeber unter Missachtung staatlicher Kompetenzen geregelte Bereiche: die Zivilrechtsordnung, die öffentlichen Ausschreibungen und die Abfallbeseitigung (gefährliche und allgemeine Abfälle).

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL

Landesgesetzgebung

Landesgesetz vom 23. April 2015, Nr. 3:

Einsetzung eines Konvents für die Überarbeitung des

Autonomiestatuts für Trentino-Südtirol

B.U. vom 28/04/2015 Nr. 17

Link: <http://www.regione.taa.it/bur/pdf/I-II/2015/17/S2/S217150199916.pdf>

Landesgesetz vom 13. Mai 1992, Nr. 13:

WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN LADINISCHER SPRACHE
(GADERTALERISCH)

Bestimmungen über öffentliche Veranstaltungen

B.U. vom 7/04/2015 Nr. 14

Link: <http://www.regione.taa.it/bur/pdf/I-II/2015/14/BO/BO14150199640.PDF>

KOORDINierter TEXT DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN:

Wie vom Beschluss der Landesregierung vom 25. November 2014, Nr. 1418 vorgesehen; Änderungen zu den Beschlüssen der Landesregierung vom 19. April 2010, Nr. 671 und vom 14. Oktober 2013, Nr. 1524.

B.U. vom 27/01/2015 Nr. 4

Link: <http://www.regione.taa.it/bur/pdf/I-II/2015/4/BO/BO04150197655.PDF>

Landesgesetz vom 23. Dezember 2014, Nr. 11

WIEDERVERÖFFENTLICHUNG MIT ANMERKUNGEN

Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2015 und für den Dreijahreszeitraum 2015-2017 (Haushaltsrahmengesetz 2015)

B.U. vom 20/01/2015 Nr. 3

Link: <http://www.regione.taa.it/bur/pdf/I-II/2015/3/S1/S103150196975.PDF>

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Die Entscheidungen können unter <https://www.giustizia-amministrativa.it/> abgerufen werden.

Urteil Nr. 22/2015 - Entfernung von legal betriebenen Spielautomaten aus den durch Landesgesetz festgelegten Zonen zum Schutz Minderjähriger:

Rekurs auf Aufhebung der entsprechenden Anordnung durch Stefano Benamati und Sonia Lucchiari, geschäftsführende Gesellschafterinnen von Soste OHG, und Betreiber der „Bar Capolinea“, gegen Gemeinde Bozen, Ministerrat, Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Zollagentur, G. Matica AG und *ad adiuvandum* G. Matica AG für die Aufhebung der Anordnung Nr. 11/2013 vom 26.8.2013 für die Entfernung von erlaubten Spielgeräten. Abweisung.

Der Landesgesetzgeber verfügt gemäß Art. 8 Nr. 25 und Nr. 5 Autonomiestatut über Gesetzgebungsbefugnis im Bereich des Schutzes Minderjähriger und der Raumordnung, die ihn zur Regelung der Lokalisierung von legalen Spielautomaten berechtigt. Die in Art. 11 Abs. 1 bis LG Nr. 58/1988 i.G.F. enthaltene Regelung, dass legale Spielautomaten nur im Abstand von 300 m zu sensiblen Zonen betrieben werden dürfen, ist Ausdruck eines sachlichen Interessenausgleich zwischen dem Interesse der Gewerbetreibenden am Betrieb der Geräte und dem Interesse des schwächsten Teils der Gesellschaft auf Schutz vor Spielsucht. Aufgrund dieser Interessenabwägung wird die Erwerbsfreiheit gemäß Art. 41 Verfassung nicht verletzt. Auch sind Bestimmungen, die eine Beschränkung der Möglichkeit zur Eröffnung von Lokalen mit Spielautomaten zum Zwecke der

Vorbeugung von Spielsucht vorsehen, nicht als „technische Regeln“ im Sinne der Richtlinie 98/34/EG zu qualifizieren und folglich nicht der Europäischen Kommission mitzuteilen. Die landesgesetzlichen Regelungen entsprechen im Übrigen auch den grundlegenden Prinzipien des so genannten Balduzzi-Dekrets (GD Nr. 158/2012, in Gesetz umgewandelt mit Gesetz Nr. 189/2012), das gemäß Art. 2 GvD Nr. 266/1992 als später ergangene staatliche Bestimmung keine direkte Anwendung auf dem Gebiet der Autonomen Provinz findet.

Urteil Nr. 70/2015 - Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen:

Rekurs der Sice GmbH gegen Autonome Provinz Bozen und gegen Volcan GmbH und Unionbau GmbH zur Erklärung der Rechtswidrigkeit des Stillschweigens der Autonomen Provinz Bozen und zur Feststellung des Rechts auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen. Annahme.

Das Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen besteht, wenn der Antragssteller ein Interesse daran hat, um die eigene Rechtsstellung zu schützen, wie im vorliegenden Fall die Sice GmbH in Bezug auf ihre Rechtsstellung hinsichtlich der Vertragsauflösung nach erfolgten Zuschlag eines öffentlichen Auftrags durch die Autonome Provinz Bozen und die damit zusammenhängende Schadensersatzforderung der Provinz wegen der erforderlichen Wiederholung des Vergabeverfahrens. Außerdem ist das Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen unabhängig von der Klage, für die die Kenntnis der Verwaltungsunterlagen funktional ist, da die Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit einem entsprechenden Antrag nur die für den Zugang zu den Verwaltungsunterlagen nötigen Voraussetzungen zu überprüfen hat. Entsprechend ist das Stillschweigen der Autonomen Provinz rechtswidrig und sind die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Urteil Nr. 94/2015 - Krankenpflegepersonal in den Rettungswägen in Südtirol:

Rekurs Landesverband der Krankenpfleger, Sanitätsassistenten und Kinderkrankenpfleger von Bozen (IPASVI) gegen Autonome Provinz Bozen und gegen den Verein Weißes Kreuz zur Aufhebung des Beschlusses der Landesregierung Nr. 922 vom 6.6.2011 über das Fachpersonal in den Rettungswägen. Abweisung.

Die Autonome Provinz Bozen hat auf dem Sachgebiet Hygiene und Gesundheitswesen gemäß Art. 10 Verfassungsgesetz 3/2001 und Art. 117 Verfassung unter Beachtung der Mindeststandards einen gewissen autonomen Spielraum zur Festlegung einer teilweise abweichenden Regelung der Anwesenheit von Krankenpflegern in Rettungswägen. Die einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes befolgen die gesamtstaatlich im Rahmen von zwischen Staat und Regionen akkordierten Leitlinien festgelegten Mindestvorgaben. Ebenso entspricht die Vorgabe eines bestimmten Ausbildungsniveaus für das Krankenpflegepersonal den einschlägigen Leitlinien. Auch ist die Vorschrift, dass bei Hubschrauberbergungen die Mannschaft nicht aus Krankenpflegern, sondern aus fachlich besonders ausgebildetem Personal (z.B. Bergrettern) zusammengesetzt ist, in Anbetracht der Tatsache, dass die Unfälle überwiegend Bergunfälle sind und ein Hubschrauber eine beschränkte Transportkapazität hat, sachlich richtig.

Urteil Nr. 145/2015 - Vergabe des Transport- und Begleitedienstes für Kinder und SchülerInnen mit Behinderungen für die Schuljahre 2014/15 und 2017/18:

Rekurs des Vereins Lebenshilfe gegen Autonome Provinz Bozen und gegen Tundo Vincenzo Srl. für die Aufhebung der Zuschlagserteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens "AOV 010/2014" an die Tundo Vincenzo Srl. Abweisung.

Die Vorlage einer irregulären vorläufigen Kautions ist nicht ex se ein Ausschlussgrund aus dem Vergabeverfahren. Auch hat die Tundo Vincenzo Srl. keine unwahre Erklärung hinsichtlich ihrer Einstufung als KMU abgegeben, da bei dieser Einstufung nicht die Anzahl der Beschäftigten, sondern die Anzahl der Vollzeitäquivalente ausschlaggebend ist, die im gegenständlichen Fall unter 250 liegt. Es liegt keine Verletzung von Art. 82 GvD Nr. 163/2006 und Art. 53 Richtlinie 2004/18/EG vor, da aus dem Auflagenverzeichnis klar hervorgeht, dass die Berechnung des auf der Grundlage des Kriteriums des niedrigsten Preises günstigsten Angebots aufgrund des höchsten prozentuellen Abschlags auf die von der ausschreibenden Stelle angegebenen Pauschalsummen und Summen pro Kilometer erfolgt, wobei der Abschlag die Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen hat.

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

[Landesgesetz 13. November 2014, Nr. 12:](#)

Änderungen am Landesgesetz vom 16.6.2006, Nr. 3 (Normen im Bereich der Regierung der Autonomie des Trentino), am Landesgesetz vom 15.6.2005, Nr. 7 (Landesgesetz über den Rat der Lokalautonomien 2005) und an den damit zusammenhängenden Bestimmungen

[Landesgesetz 5. Dezember 2014, Nr. 13:](#)

Bestimmungen über Ausnahmen für landwirtschaftliche Grundstücke von der Gemeindesteuer

[Landesgesetz 21. Januar 2015, Nr. 1:](#)

Änderungen am Landesgesetz über den Agriturismo 2001, im Bereich der Lehr- und Sozialbauernhöfe, sowie am Landesgesetz über die Landwirtschaft 2003

[Landesgesetz 16. Februar 2015, Nr. 2:](#)

Landesaktivitäten im Bereich der Europäischen Union, der interregionalen Beziehungen und der territorialen Kooperation; sog. Landeseuropagesetz 2015

[Landesgesetz 6. März 2015, Nr. 4:](#)

Änderungen an Art. 16 des Landesgesetzes vom 30.12.2014, Nr. 14, im Bereich des regionalen Zuschlags zur Einkommenssteuer (IRPEF) für die Bezieher von Einkommen aus Pensionen, und Änderungen an Art. 16 des Landesgesetzes zur Tourismusförderung 2002, im Bereich der Landesaufenthaltsabgabe

[Landesgesetz 2. April 2015, Nr. 6:](#)

Änderungen am Landesgesetz zum Gesundheitsschutz 2010 und am Landesgesetz zur Sozialpolitik 2007; integrierte Planung der Gesundheits- und der Sozialpolitik

[Landesgesetz 3. April 2015, Nr. 7:](#)

Neuordnung der leitenden Position und der Organisation in der Landesverwaltung; Änderungen am Landespersonalgesetz 1997, am Landeshaushaltsgesetz 2015 und am Landeseuropagesetz 2015

[Landesgesetz 22. April 2015, Nr. 8:](#)

Änderungen am Landesgesetz vom 9. Juni 2010, Nr. 10, betreffend die "Regelung der in Landeskompetenz stehenden Ernennungen und Benennungen und Änderung des Landesgesetzes vom 12.2.1996, Nr. 3 (Bestimmungen über die Verlängerung der Verwaltungsorgane)"

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

[Beschluss 366/2014:](#)

Rekurs von Tita und anderen gegen das Justizministerium und andere, in dessen Rahmen ein Vorabentscheidungsverfahren zum EuGH mit einer Frage zur korrekten Interpretation des Europarechts durchgeführt wurde (Art. 267 AEUV). Die Vorlagefrage betrifft insbesondere die Prinzipien, die in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2007, Nr. 2007/66/EG und des Rates Nr. 89/665/EWG sowie Nr. 92/13/EWG festgelegt sind zur Verbesserung und Effizienz der Rechtsschutzverfahren im Bereich der öffentlichen Ausschreibungen und inwieweit diese einer italienischen Regelung entgegenstehen, wie diejenige über den vereinigten Beitrag (contributo unificato), welche für den Zugang zur Verwaltungsgerichtsbarkeit in Verfahren der öffentlichen Ausschreibung höhere Schwellen für den vereinigten Beitrag festlegen (Art. 9, 13, Abs. 6-bis und 6-bis.1 sowie Art. 14, Abs. 3-ter, des D.P.R. vom 30. Mai 2002, Nr. 115 (im Folgenden durch Gesetzesnovellierungen geändert), und von Art. 1, Abs. 27, sowie Gesetz 24.12.2012, Nr. 228)

[Urteil 42/2015:](#)

Klage des Pflegeheims Villa Bianca S.p.A. gegen Autonome Provinz Trento und Gesundheitszentrum Trentino-C.S.T. Trento S.r.l. auf Aufhebung der Entscheidung vom 20.3.2014, Nr. 42, des Direktors der Abteilung Gesundheit und Soziale Solidarität der Autonomen Provinz Trento. Die Entscheidung – "C.S.T. Trento S.r.l. – Akkreditierung von Institutionen" – wird in dem Teil angefochten, in dem die Akkreditierung für Diagnoseaktivitäten im Bereich der magnetischen Resonanz erweitert wird. Es wird der Grundsatz bestätigt, nach dem die zuständigen Behörden im Gesundheitswesen dazu tendieren, die Akkreditierung der Subjekte mit der notwendigen Qualifikation möglichst zu erweitern, während Beschränkungen lediglich in der folgenden Phase der Konventionen vorgenommen werden, in der die Regeln über die Konkurrenz und die Kosteneinsparungen angemessene Anwendung finden können. – Teilstattgabe.

[Urteil 95/2015:](#)

Klage der Abteilung Terragnolo der Trentiner Jägervereinigung gegen die Autonome Provinz Trento und die Abteilung Trambileno der Trentiner Jägervereinigung auf Aufhebung des Beschlusses der Trentiner Landesregierung vom 11.4.2014, Nr. 561 (Prot.Nr. 01/2014) und jedes anderen vorausgehenden und nachfolgenden Aktes einschließlich des Gutachtens des Landeswildbeirates und des zuständigen ständigen Landtagsausschusses, mit gleichzeitiger Erklärung der Zuweisung des gesamten Gebietes

im Eigentum der Gemeinde Terragnolo an die Abteilung Terragnolo, einschließlich der katastermäßig in Trambileno gelegenen Gebiete. Es wird der Grundsatz bestätigt, nach dem zum Ziele des Wildschutzes die Gesamtzahl der jagdbaren Stücke ausschlaggebend ist, unabhängig von deren Standort. Daraus folgt, dass die Größe und Ausdehnung der jeweiligen Jagdgebiete grundsätzlich in Bezug auf die Anzahl der Jäger pro Hektar ausgeglichen sein muss und dass beide Jagdgebiete zusammengelegte Flächen aufweisen und keine Schwierigkeiten in der Abwicklung der Jagdtätigkeit aufweisen. – Abweisung.

EVENTS

8. Juni 2015, 9.00-16.00 Uhr, "Comparing Experiences of Cross-border Science Regions", EURAC Conference Hall, Bozen.

19. Juni 2015, 9.00-18.00 Uhr, "Demokratische Innovation und Partizipation in der Euroregion", Palais Widmann, Landhaus 1, Bozen.

EURAC Federal Scholar in Residence 2016 –

BEWERBUNGSFRIST: 1. Juli 2015!

Das EURAC-Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung nimmt Bewerbungen entgegen für das Forschungsstipendium EURAC Federal Scholar in Residence 2016. Das Programm richtet sich an Forscher, postgraduale Studierende und Praktiker mit beruflichen oder universitären Erfahrungen im Bereich der vergleichenden Föderalismus- und Regionalismusforschung. Interessierte können ihr Manuskript bis zum 1. Juli 2015 in deutscher, italienischer, englischer, spanischer oder französischer Sprache einreichen. Informationen zum "EURAC Federal Scholar in Residence Programme" erhalten Sie unter www.eurac.edu/federal scholar.

LITERATURTIPPS

Alber Elisabeth/Engl Alice/Pallaver Günther (Hg), Politika15.